



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 19. Februar 2026

Änderung des Gewässerschutzgesetzes zum Schutz des Grundwassers und zur Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlagen; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 26. November 2025 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20) zum Schutz des Grundwassers und zur Erhöhung der Reinigungsleistungen der Abwasserreinigungsanlagen ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Lebendige Gewässer und eine kostengünstige und dezentrale Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser sind für Bevölkerung und Wirtschaft in unserem Land unerlässlich. Wir begrüßen deshalb ausdrücklich das Ziel des Vorhabens, die Trinkwasser- und Gewässerqualität zu verbessern. Teile der geplanten Gesetzesänderung lehnen wir jedoch ab oder beantragen Anpassungen.

Im Folgenden gehen wir auf die drei von der Gesetzesänderung betroffenen Bereiche ein:

Trink- und Grundwasserschutz

Den Zuströmbereich nach der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) erachten wir als wirksames Instrument, um die kostengünstige Versorgung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser langfristig sicherzustellen. Auch im Kanton St.Gallen sind zahlreiche Trinkwasserfassungen insbesondere mit Nitrat belastet. Die Regierung ist sich bewusst, dass bei der Bezeichnung von Zuströmbereichen Vollzugsdefizite bestehen und sie ist bestrebt, die zum Schutz der Trinkwasserfassungen notwendigen Massnahmen voranzutreiben. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Ausweitung der Regelung auf Fassungen von regionaler Bedeutung werden im Grundsatz als sinnvoll beurteilt. Dem damit verbundenen Mehraufwand im kantonalen Vollzug stehen wir jedoch kritisch gegenüber und sind der Ansicht, dass mit den beschränkten personellen und finanziellen Ressourcen zunächst die bestehenden Vollzugsdefizite behoben werden sollen.

Antrag 1:

Auf die Anpassungen des Gewässerschutzgesetzes im Bereich des Trink- und Grundwasserschutzes ist zu verzichten (neue Art. 19a, Art. 62d, Art. 84c, Art. 84d).

Sollten die Anpassungen im Bereich Trink- und Grundwasserschutz umgesetzt werden, benötigen die Kantone Spielraum, um mit den beschränkten Ressourcen risikobasiert vorgehen zu können. Dazu gehören realistische Fristen, finanzielle Unterstützung, eine schlanke Berichterstattung sowie Handlungsspielraum beim Vollzug. Für diesen Fall werden folgende Eventualanträge gestellt:

Eventualantrag 1.1:

Anpassung von Art. 62d (Finanzhilfen für die Bezeichnung der Zuströmbereiche von Grundwasserfassungen):

- Abs. 1: Die Kann-Formulierung ist zu streichen. Ohne finanzielle Abgeltungen durch den Bund sind die zusätzlichen Vollzugsaufgaben im planerischen Grundwasserschutz nicht umsetzbar;
- Abs. 1 Bst. a: Die Frist für das Einreichen der Planung ist auf drei Jahre zu erhöhen.
- Abs. 1 Bst. b: Die Frist ist auf 25 Jahre ab Inkrafttreten zu setzen. Um einen effizienten Vollzug zu ermöglichen, müssen die GSchV-Änderungen sowie Vollzugshilfen rechtzeitig vorliegen;
- Abs. 2: Der degressive Ansatz ist zu streichen, da er insbesondere die Kantone bestraft, die viele Zuströmbereiche auszuschneiden haben;
- Abs. 3: Die Frist ist auf 23 Jahre ab Inkrafttreten zu setzen.

Eventualantrag 1.2:

Anpassung von Art. 84c (Umsetzungsfrist):

- Abs. 1–2: Auf eine Differenzierung der Fristen nach einzelnen Kriterien nach Art. 19a Abs. 1 ist zu verzichten, zugunsten einer einheitlichen Umsetzungsfrist von 25 Jahren ab Inkrafttreten.

Eventualantrag 1.3:

Anpassung von Art. 84d (Planung und Berichterstattung):

- Abs. 2: Die Frist für das Einreichen der Planung ist auf drei Jahre zu erhöhen.

Abwasserreinigung

Die Regierung begrüsst die Änderungen im Bereich der Abwasserreinigung grundsätzlich und erachtet diese als zielführend. Die vorgeschlagenen Anpassungen tragen wesentlich zur weiteren Verbesserung des Gewässerschutzes bei. Insbesondere die Stärkung der Abwasserreinigung durch erhöhte Anforderungen an die Elimination von Stickstoffverbindungen und organischen Spurenstoffen beurteilen wir als notwendig, fachlich begründet und verhältnismässig. Mit der Revision wird ein neuer, schweizweit einheitlicher Stand der Technik festgelegt, der eine nachhaltige Reduktion von Gewässerbelastungen sowie von klimarelevanten Emissionen aus Abwasserreinigungsanlagen ermöglicht. Es besteht jedoch die Erwartung des Kantons, dass auch die Landwirtschaft ihre Nährstoff- und Spureneinträge deutlich reduziert, um die Wirkung der Massnahmen bei den ARA auf die Gewässer zu erhöhen.

Ebenfalls begrüssen wir das solidarische und verursachergerechte Finanzierungsmodell. Die Anpassung der Abwasserabgabe schafft aus unserer Sicht eine tragfähige Grundlage, um die anstehenden Investitionen langfristig zu sichern und die Umsetzung der

Massnahmen zu ermöglichen. Da es sich um eine erhebliche Erhöhung der Abwasserabgabe von 9 auf 16 Franken je angeschlossener Person und Jahr handelt, ist seitens Bund sicherzustellen, dass die Eidgenössische Preisüberwachung zur Finanzierung der Spurenstoff- und Stickstoffelimination informiert wird.

Zu einzelnen Punkten der Vorlage im Bereich Abwasserreinigung haben wir folgende Vorbehalte und Änderungsvorschläge:

Umsetzungsfrist nach Art 84a:

Die Berücksichtigung der Erneuerungszyklen der Abwasserreinigungsanlagen und die abgestimmte Umsetzung der Anforderungen zur Reduktion der Stickstoffeinträge und zur Elimination organischer Spurenstoffe begrüssen wir. Nach unserer Ansicht sollen den Vollzugsbehörden bei Bedarf Fristverlängerungen ermöglicht werden, um vorzeitige Abschreibungen von bereits getätigten Investitionen zu vermeiden. In diesem Fall ist auch eine entsprechende Verlängerung der Abgeltungen gemäss Art. 61a Abs. 2 GSchG vorzusehen.

Antrag 2:

- Anpassung von Art. 84a: Möglichkeit zur Gewährung von Fristverlängerungen durch Vollzugsbehörden;
- Anpassung von Art. 61a Abs. 2: Möglichkeit zur Gewährung der Abgeltungsberechtigung in Zusammenhang mit Art. 84a.

Kantonale strategische Planung (Art. 84b Abs. 1 und 2 GSchG):

Die Einführung einer kantonalen strategischen Planung erachten wir als sinnvoll und zweckmässig. Die vorgesehene Frist zur Einreichung der Planung erscheint jedoch in Anbetracht der Komplexität der Aufgabenstellung, des hohen Koordinationsbedarfs sowie der begrenzt verfügbaren personellen Ressourcen zu kurz.

Antrag 3:

- Anpassung von Art. 84b Abs. 2: Einreichung der kantonalen Strategischen Planung innerhalb von *drei* Jahren;
- Anpassung von Art. 84b Abs. 3: Berichterstattung der umgesetzten Massnahmen das erste Mal nach *sieben* Jahren.

Finanzielle und fachliche Unterstützung des Bundes für die strategische Planung

Für die Erarbeitung der kantonalen strategischen Planung ist in der Vorlage keine finanzielle Unterstützung durch den Bund vorgesehen. Eine solche wurde bereits im Vorfeld von den Kantonen gefordert, insbesondere mit Blick auf die sehr unterschiedliche Ausgangslage in den Kantonen. Diese unterscheidet sich namentlich in Bezug auf Anlagengrösse, Organisationsstruktur und verfügbare Fachressourcen stark. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen. Neben einer gezielten finanziellen Unterstützung würde auch das Bereitstellen von Vollzugshilfen durch den Bund die termingerechte und qualitativ hochwertige Umsetzung der strategischen Planung wesentlich fördern.

Antrag 4:

Mitfinanzierung der kantonalen strategischen Planung durch den Bund.

Antrag 5:

Erarbeitung einer Vollzugshilfe durch den Bund, welche die methodischen, inhaltlichen und formellen Anforderungen an die kantonale strategische Planung verbindlich regelt. Die Vollzugshilfe soll bis zum Inkrafttreten vorliegen.

Zusammenfassend unterstützen wir die Zielsetzung und die Stossrichtung der Vorlage im Bereich Abwasserreinigung. Mit den beantragten Anpassungen kann aus Sicht des Kantons eine realistische, vollzugstaugliche und schweizweit kohärente Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen zur Abwasserreinigung sichergestellt werden.

Lockerung der Anschlusspflicht an die Kanalisation

Die Beschränkung der Ausnahmeregelung auf Betriebe mit Rindvieh und Schweinen ist aus unserer Sicht sinnvoll. Von diesen Tieren fällt mehrheitlich Gülle an, die sich mit wenig technischem Aufwand mit häuslichem Abwasser mischen lässt. Hingegen ist die Vermischung von Stallmist mit häuslichem Abwasser technisch deutlich aufwändiger und es scheint nicht geklärt, ob eine technische Lösung besteht, die wirtschaftlich umsetzbar ist. Dies auch, weil in Betrieben ohne Anfall von Gülle das notwendige Lagervolumen oft zuerst geschaffen werden müsste. Gegen eine Lockerung der Regelung sprechen aus unserer Sicht zudem gewässerschutzrechtliche Bedenken. Die Ausweitung der Ausnahmeregelung würde dazu führen, dass mehr häusliches Abwasser auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht wird mit dem Risiko, dass Krankheitskeime oder andere Schadstoffe in den Lebensmittelkreislauf, in Grund- oder Oberflächengewässer gelangen.

Antrag 6:

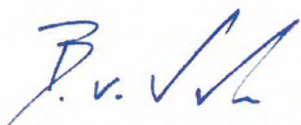
Auf die Anpassung des Einleitungssatzes von Art. 12 Abs. 4 ist zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Beat Tinner
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung nur per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
wasser@bafu.admin.ch